

VENTANA Software GmbH ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit der Bedingungen

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit der VENTANA Software GmbH (im folgenden VENTANA) sind die nachstehenden Bedingungen maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch die VENTANA bestätigt werden.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Die Angebote der VENTANA sind freibleibend. Ein erteilter Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der VENTANA schriftlich bestätigt wird.

3. Preise

3.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Soweit eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab Vertragsabschluss vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

4. Lieferfristen, höhere Gewalt, Gefahrübergang

4.1 Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflichten (z.B. vollständige Beibringung etwaiger bereitzustellender Unterlagen, vertraglich vereinbarte Anzahlungen usw.) eingehalten werden.

4.2 Bei nachträglichen Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen des Käufers kann die VENTANA die Lieferzeit angemessen verlängern.

4.3 Die Lieferzeit gilt auch dann als eingehalten, wenn die VENTANA die Bereitschaft zur Lieferung innerhalb der Frist dem Käufer mitgeteilt hat.

4.4 Im Falle von höherer Gewalt kann die VENTANA die Lieferung um die Dauer der Behinderung aufschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitig erfolgter oder unterbliebener Leistung sind in diesem Falle ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von Hoher Hand, Feuer, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei der VENTANA oder bei Vorlieferanten.

4.5 Mahnungen und Nachfristsetzungen haben zwingend schriftlich zu erfolgen.

4.6 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr in allen Fällen auf den Käufer über.

5. Annahmeverzug des Käufers

5.1 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist die VENTANA berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall kann die VENTANA 30% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die VENTANA behält es sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

5.2 Statt einer Inanspruchnahme dieser Rechte ist die VENTANA nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

5.3 Der Annahmeverzug entfällt, solange der Käufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Annahme gehindert wird.

5.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers mindestens um 2 Wochen verschoben, so ist die VENTANA berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages dem Käufer in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungen

6.1 Alle Rechnungen sind zahlbar sofort ohne Abzug. Abweichende Zahlungsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf das Konto der VENTANA als erfüllt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

6.2 Die Gutschrift von Wechseln oder Schecks erfolgt stets vorbehaltlich der Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem die VENTANA über den Gegenwert verfügt. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

6.3 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der VENTANA. Die Weitergabe bzw. der Weiterverkauf der Ware durch den Käufer an Dritte ist bei noch ausstehenden Forderungen seitens der VENTANA untersagt. (Für Softwareleistungen gelten zusätzliche Bedingungen lt. Punkt 12)

7.2 Bei Beeinträchtigung von Eigentumsrechten der VENTANA durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat der Käufer die VENTANA sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte der VENTANA hinzuweisen. Die der VENTANA durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Käufer belastet.

7.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die VENTANA berechtigt, sich nach Absprache während der ortsüblichen Geschäftszeiten von dem Vorhandensein und dem Zustand der gelieferten Ware zu überzeugen. Den Mitarbeitern der VENTANA wird dazu freier Zugang zu der Ware eingeräumt.

8. Zahlungsverzug

8.1 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder laufen Auskünfte ein, die erhebliche und begründete Zweifel über seine Kreditfähigkeit aufkommen lassen, so wird die Gesamtforderung der VENTANA gegen ihn – auch bei Wechseln mit späterer Fälligkeit – sofort fällig. Vom Eintritt des Verzuges an ist die VENTANA berechtigt, falls nicht anders vereinbart, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.

8.2 Weiterhin ist die VENTANA bei einem auch nach Abmahnung nicht eingestellten, vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen, berechtigt, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware an die VENTANA oder befugte Personen herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch die VENTANA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Bedingungen für Softwareleistungen

9.1 Der Leistungsumfang der Standardsoftware wird durch das Programmhandbuch bzw. die Programmbeschreibung fixiert und dem Anwender zugänglich gemacht. Eine Programmabnahme der Standardsoftware entfällt.

9.2 Abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Standardsoftware sind in schriftlicher Form als Programmänderungsauftrag festzuhalten und vom Anwender zu bestätigen. Die durchzuführenden Programmänderungen sind im Auftrag genau zu beschreiben. Inhaltliche bzw. gestalterische Einzelheiten von Programmänderungen werden, soweit nicht in der Beschreibung aufgeführt, von der VENTANA bei der Durchführung der Programmänderung gemäß der Änderungsanforderung unter Berücksichtigung der programmtechnischen Möglichkeiten festgelegt.

9.3 Anwenderdokumentationen für individuelle Programmänderungen sind nicht automatisch im Programmänderungsauftrag enthalten und sind, soweit vom Anwender gewünscht, gesondert in Auftrag zu geben.

9.4 Der Anwender verpflichtet sich, vor jeder Installation von Programmänderungen eine vollständige Datensicherung (Programme und Daten)

durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass während der Programminstallation keine Echtzeitverarbeitung stattfindet.

VENTANA Software GmbH ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

9.5 Programmänderungen werden von der VENTANA vor Ort beim Anwender installiert und eingewiesen. Nach erfolgter Installation verpflichtet sich der Anwender, die durchgeführten Programmänderungen innerhalb von 2 Wochen zu überprüfen und etwaige Mängel hinsichtlich des vereinbarten Leistungsumfanges der durchgeführten Programmänderung VENTANA schriftlich mitzuteilen. Danach gilt die Programmänderung als solche unbeschadet etwaiger später auftretender Mängel bzw. Programmfehler als abgenommen. Eine darüber hinausgehende Verzögerung oder Ablehnung der Programmabnahme wird wie ein Annahmeverzug (Punkt 5) behandelt.

10. Gewährleistung

10.1 Die VENTANA garantiert die kostenlose Nachbesserung von Programmfehlern, die trotz Beachtung der Bedienungsanleitung innerhalb von 6 Monaten nach der Programmübergabe an den Käufer auftreten, soweit sie im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges liegen. Ebenso verpflichtet sich die VENTANA, beim Fehlen von Funktionen oder Eigenschaften der Software, soweit sie in der Leistungsbeschreibung bzw. Organisationsbeschreibung aufgeführt sind, innerhalb der oben angegebenen Frist ebenfalls eine kostenlose Nachbesserung durchzuführen. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist jedoch eine vertragsgemäße Nutzung. Die VENTANA übernimmt keine Gewährleistung dafür, daß die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Käufers entspricht.

10.2 Stellt sich heraus, daß Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, so ist die VENTANA berechnigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

10.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn durch den Käufer oder Dritte

Eingriffe in die Software vorgenommen werden, desweiteren bei Nichtbeachtung von schriftlichen oder mündlichen Anweisungen durch die VENTANA und sonstigen ungewöhnlichen Einflüssen.

10.4 Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatz (z.B. Unmöglichkeit, unangemessene Verzögerung) kann der Kunde in keinem Fall einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die VENTANA bzw. von Erfüllungsgehilfen der VENTANA.

11.2 Kann die gelieferte Ware durch schuldhaftes Verletzung der der VENTANA obliegenden Nebenpflichten, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter Punkt 10. Im übrigen haftet die VENTANA bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.3 Für Leistungen und Waren Dritter, für die die VENTANA nur als Lieferant auftritt, übernimmt die VENTANA keine Haftung oder nur in dem Maße, wie die VENTANA Haftungsansprüche gegenüber den Dritten geltend machen kann.

11.4 Die VENTANA übernimmt keine Haftung bei einer Infizierung des EDV-Systems mit Computer-Viren, Würmern oder Ähnlichem, unabhängig vom Ursprung der Infizierung.

11.5 Jegliche Haftung für den Verlust aufgezeichneter Daten auf den der VENTANA überlassenen Datenträgern wird abgelehnt.

12. Urheberrecht

12.1 Der Kunde enthält an der Software einschließlich der gelieferten Systemsoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und Dauer.

Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazugehörigen Dokumentation (Handbuch) verbleiben im Eigentum der VENTANA.

12.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann die VENTANA unbeschadet weitergehender Ansprüche des Käufers eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte die vom Käufer erlangte bzw. die für die entsprechende Software vereinbarte Vergütung, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Mindest-Vertragsstrafe beträgt DM 10.000,00 für jeden einzelnen Verstoß.

13. Abtretungsverbot

Die Rechte des Käufers aus den mit der VENTANA getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

14. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der VENTANA gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

15. VENTANA Softwareprodukte

15.1 Die Software steht im Eigentum des Softwareherstellers, der Anwender erwirbt ein Nutzungsrecht. Die Software ist durch Urheberrechte gesetzlich geschützt. Neben den von dem Gesetz auferlegten Einschränkungen und Verpflichtungen gelten die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen zur Verhinderung unberechtigter Reproduktion.

15.2 Der Anwender erwirbt für den Fall des Kaufes die *AB*VENTANA Lizenzen unbefristet, für den Fall der Softwaremiete für die Dauer des Software-Überlassungs-Vertrages.

15.3 Das Softwarehaus überlässt die Software dem Anwender ausschließlich zum eigenen Gebrauch. Der Anwender ist nur berechtigt, die Software auf genau so vielen Computern zu nutzen, wie er Arbeitsplatz- Lizenzen erworben hat. Kopien der Software dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken erstellt werden.

15.4 Die Software ist mit einem programminternen Kopierschutz versehen, der eine illegale Weitergabe der Software an Dritte verhindern soll. Dabei wird die Softwarelizenz pro forma auf eine Jahr beschränkt, das Softwarehaus verlängert sie nach Hinweis des Anwenders jeweils um ein weiteres Jahr. Ein unbefristeter Freischaltcode für die Lizenz ist in einem Bankschließfach hinterlegt. Der Anwender kann so für den Fall, dass das Softwarehaus oder dessen Rechtsnachfolger den Code nicht mehr zur Verfügung stellen kann, die Software weiterhin zeitlich unbeschränkt nutzen.

15.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzuveräußern oder zu vermieten, es sei denn, das Softwarehaus hat vorher zugestimmt. Im Falle des Zuwiderhandelns kann das Softwarehaus die Lizenz unverzüglich beenden. Nach einer solchen Beendigung ist die Software an das Softwarehaus zurückzugeben.

16.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. In jedem Fall ist die VENTANA auch berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.

17. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.